

einer Verschmelzung mit westlichen Rechtsvorstellungen. In einem Punkt ist der Autorin allerdings zu widersprechen, wenn sie nämlich behauptet, die durch die japanischen Besatzer vermittelte Rezeption deutschen Rechts sei in Korea auf allgemeine Ablehnung gestoßen. Dem stehen sowohl die noch heute zu hörenden Loblieder auf die rezipierte deutsche ZPO entgegen als auch die bis in die 80er Jahre des 20. Jahrhunderts geltende Forderung deutscher Sprachkenntnisse von allen angehenden Juristen.

„Politik und Wirtschaft Nordkoreas 2002/2003“ von *Manfred Pohl* (Hamburg) bietet ein erschütterndes Kontrastprogramm zur Erfolgsgeschichte des Südens: Die Wiederaufnahme nuklearer Drohgebärden und das Eingeständnis der Entführung japanischer Staatsbürger beherrschen die politischen Schlagzeilen, und – „dem Regime läuft die Bevölkerung weg – wenn sie kann“ (in China sollen sich 300.000 nordkoreanische Flüchtlinge aufhalten). Wirtschaftlich hält die Talfahrt an, und auch die mit großem Propagandaaufwand gestartete Sonderwirtschaftszone Sinuiju ist eher zur Katastrophe als zum Erfolgsmodell geworden.

*Heinrich Kreft* (Washington) schreibt in „Die USA und die zweite nordkoreanische Nuklearkrise“ seinen Bericht aus dem Vorjahr fort (vgl. VRÜ 2003, S. 299-301) und kommt zu dem ernüchternden Fazit: „Allgemeine Ratlosigkeit“.

In „Der Start des ‚volksdemokratischen Projektes‘ in Nordkorea“ beschreibt *Hans Maretzki* (Berlin) anschaulich die erstaunliche Entwicklung Kim Il-sungs vom sowjetischen Befehlsempfänger zum Erfinder eines „konfuzianischen Nationalkommunismus – Juche“.

Im abschließenden Beitrag fragt *Bernhard J. Seliger* (Seoul): „Die nordkoreanischen Sonderwirtschaftszonen – eine Wiederholung des chinesischen Erfolgsmodells?“ Mangels Flexibilität der nordkoreanischen Führung muss er die Frage verneinen.

*Karl Leuteritz, Königswinter*

*Silvia Tellenbach*

### **Einführung in das türkische Strafrecht**

Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg, Band 92

edition iuscrim, Freiburg im Breisgau, 2003, xviii, 308 S., €23,00

Als 1998 die von Silvia Tellenbach besorgte deutsche Übersetzung des türkischen Strafbuches erschien, kündigte sie in ihrer Einführung an, dass eine Einführung in das türkische Strafrecht „demnächst“ erscheinen werde (vgl. Besprechung in VRÜ 1999, S. 420 ff., hier 421). Obwohl das unerwartet große Interesse am Gesetzestext schon 2001 eine Neuauflage notwendig machte, musste das interessierte Publikum – aus nicht von der Verfasserin zu vertretenden Gründen – weiter jahrelang auf das Erscheinen der beinahe noch wichtigeren „Einführung“ warten; erschließt sie doch auch dem vom spröden Gesetzestext eher

abgestoßenen Normalbürger das Verständnis für türkische Rechtsvorschriften, über die in den Medien bis heute oft missverständene und daher missverständliche Informationen verbreitet werden. Im Nachhinein erweist sich die Verzögerung allerdings als nützlich, konnten doch die seinerzeit zumindest in dieser Fülle und Geschwindigkeit nicht erwarteten Reformgesetze zur Erlangung der EU-Tauglichkeit bis Ende Juli 2003 im Text berücksichtigt werden (die Rechtsprechung bis Anfang 2003).

Wer das Buch zur Hand nimmt, sollte auf keinen Fall die konzise und sehr informative Einleitung überschlagen: Tellenbach referiert hier die Geschichte des seit 1926 nach italienischem Vorbild konzipierten türkischen Strafrechts und verweist auf die hohe praktische Bedeutung des dogmatisch eher unergiebigem Nebenstrafrechts: Fast drei Viertel aller türkischen Strafprozesse hatten nebenstrafrechtliche Vorschriften zum Gegenstand, insbesondere das Zwangsvollstreckungs- und Konkursgesetz, das Scheckgesetz, das Straßenverkehrsgesetz und das Forstgesetz. Sie geht dann auf die Reformbestrebungen vor allem auf menschenrechtlichem Gebiet ein und schildert anschaulich, wie 1996 durch einen spektakulären Autounfall, bei dem ein Abgeordneter, ein Polizeioffizier, ein Mafiaboss und eine Prostituierte in demselben Fahrzeug saßen, die öffentliche Aufmerksamkeit – mit gesetzgeberischen Folgen! – auf das Problem der organisierten Kriminalität gelenkt wurde. Schließlich geht sie auf die Rolle der Rechtswissenschaft ein, die stärker als in Deutschland üblich rechtsvergleichend argumentiert, wobei vor allem das französische, italienische und zunehmend das deutsche Recht berücksichtigt werden.

Im Hauptteil des Werkes folgt die Verfasserin der Systematik des türkischen StGB und behandelt zunächst dessen „Allgemeine Bestimmungen“, wobei sie naturgemäß die Abweichungen vom deutschen Recht besonders hervorhebt. Hier fällt zunächst auf, dass das tStGB keine „Vergehen“ kennt, sondern nur die Zweiteilung in „Verbrechen“ und „Übertretungen“, während bei den – nach dem Kumulationsprinzip mit bestimmten Höchstgrenzen festzusetzenden – Freiheitsstrafen eine Dreiteilung in „Zuchthaus“ (lebenslang oder bis 36 Jahre), Gefängnis (bis 25 Jahre) und „Haft“ (bei Übertretungen, bis 10 Jahre) besteht. Die völlige Abschaffung der in zwei Reformschritten 2001 und 2002 stark eingeschränkten Todesstrafe hat sich politisch noch nicht durchsetzen lassen. Wo sie abgeschafft wurde, tritt lebenslanges Zuchthaus an ihre Stelle. Die im Gesetz bezifferten Geldstrafen werden durch ein kompliziertes System von Multiplikationsfaktor und Inflationsausgleichsfaktor auf eine immer noch nicht besonders abschreckende Höhe gebracht. Interessant ist der Strafmilderungsgrund der „einfachen“ und „schweren Provokation“ (Vater erschießt Entführer der Tochter), für den Tellenbach zahlreiche vor deutschen Gerichten häufig vorkommende Beispiele aufführt, nicht ohne hinzuzufügen, dass diese angesichts der Herkunft der meisten hier lebenden Türken aus ländlichen Gegenden für die Gesamt-Türkei nicht typisch seien. Völlig ungewohnt ist die Vorschrift, dass das Gericht auch bei Nichtvorliegen eines im Gesetz genannten Milderungsgrundes nach eigenem Ermessen auf eine Strafmilderung erkennen kann. So nimmt es nicht wunder, dass nach Tellenbachs Feststellung türkische Strafgerichte aus überwiegend prozessökonomischen Gründen im Regelfall auf die vorgesehene Mindeststrafe erkennen.

Den größten Raum nimmt naturgemäß die Behandlung der einzelnen Verbrechenstatbestände ein, die das 2. Buch des tStGB in 11 Kapiteln zusammenfasst, wobei die Zuordnung für deutsche Leser oft etwas ungewohnt ist. So reichen die „Verbrechen gegen Personen“ von Mord bis Beleidigung, und so unterschiedliche Delikte wie Meineid (nur strafbar, wenn vor einer türkischen Stelle geleistet!) und Gefangenenmeuterei finden sich unter „Verbrechen gegen die Rechtspflege“. Bei den Vermögensdelikten fehlt ein Untreue-Tatbestand. Entsprechende Verhaltensweisen werden teilweise durch die Unterschlagung erfasst. Hier sollen im weiteren nur einige Komplexe schlaglichtartig beleuchtet werden, die in der deutschen Öffentlichkeit häufig diskutiert werden und die auch Tellenbach besonders hervorhebt.

Hier sind in erster Linie die noch immer mit dem Tode bedrohten Tatbestände „Separatismus“ und „Hochverrat“ zu nennen, zu denen der türkische Kassationshof eine äußerst differenzierte Rechtsprechung entwickelt hat. So entschied er schon 1967, dass für eine Verurteilung nach dem notorischen Separatismus-Artikel 125 eine konkrete Gefährdung der Einheit des Staates vorliegen müsse und dass deshalb z.B. die Veröffentlichung von Büchern oder Artikeln kein geeignetes Mittel sei, diese herbeizuführen. Deshalb wurde in dem noch zu behandelnden Verfahren gegen die ehemalige Abgeordnete Leyla Zana und ihre HADEP-Mitstreiter dieser von der Staatsanwaltschaft erhobene Vorwurf zurückgewiesen. Dagegen wurde der PKK-Vorsitzende Öcalan als „Schreibtischtäter“ zum Tode verurteilt, wobei das Gericht genüsslich ausführte, dass auch der europäische Menschenrechtsgerichtshof (EuMRGH) die PKK als terroristische Organisation eingestuft hatte. Verurteilt wurden Frau Zana und ihre drei Parteifreunde mit unterschiedlichen Urteilen und verschiedenen Ergebnissen der Revision nach Art. 168 ff.: Unterstützung einer bewaffneten Bande, und zwar wegen konkreter Handlungen und eben nicht – wie in Deutschland oft behauptet – wegen ihres Bekenntnisses zum Kurdentum. Dass der EuMRGH das Verfahren wegen verschiedener Mängel nicht als „fair“ bewertete, wird im Text erwähnt. Soeben hat auch der Kassationshof diesen Bedenken Rechnung getragen und mit Urteil vom 14.07.2004 die Verurteilungen aufgehoben. Die Verurteilung des jetzigen Ministerpräsidenten Erdogan – die dessen Ernennung vorübergehend verhindert hatte – war dagegen wegen Volksverhetzung (Art. 312) erfolgt, weil er eine Rede mit dem allerdings verfänglichen Zitat des Schriftstellers Gökalp „... die Minarette sind unsere Bajonette ...“ eingeleitet hatte.

Die Übertretungen (3. Buch) müssen sich mit einer halben Seite begnügen, was deshalb berechtigt ist, weil es sich entweder um Bagatellfälle anderswo behandelter Delikte oder aber um Auffangtatbestände handelt.

Zu Recht etwas ausführlicher behandelt Tellenbach in drei Anhängen die strafrechtlichen Nebengesetze wegen ihrer eingangs hervorgehobenen großen praktischen Bedeutung; den Entwurf eines neuen StGB, der nach mehreren vergeblichen Anläufen seit 1941 in überarbeiteter Form seit 1997 im Parlament beraten und möglicherweise 2004 verabschiedet wird: Hier sollen die jeweils modernsten Vorschriften aus Frankreich, den USA und Deutschland Eingang ins StGB finden; und das Gerichtsverfassungs- und Strafverfahrensrecht.

Eine sechsseitige Tabelle von Entscheidungen aus dem Jahre 2000 beschließt das anregende und informative Werk, dessen Lektüre dringend empfohlen werden kann.

*Karl Leuteritz, Königswinter*